

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -
Redeker Sellner Dahs
Herrn
Dr. Kay Artur Pape
Postfach 1364
53003 Bonn

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Antje Seimer

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4469
Telefax +49 351 825-9601

antje.seimer@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD44-8823.13/27/Riesa-
ESF-Kondirator

Dresden, 31. Juli 2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Widerspruch der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH vom 9. Januar 2013
gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13. Dezember
2012, Az.: 44-8823.13/27/Riesa-ESF-Kondirator

Sehr geehrter Herr Dr. Pape,

im Widerspruchsverfahren der

ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH,
Gröbaer Straße 3, 01591 Riesa

vertreten durch

Redeker Sellner Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

- Widerspruchsführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Widerspruchsgegner -

ergeht folgender

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindungen:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDDE81
Kto.-Nr. 3 153 011 370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Widerspruchsbescheid:

1. Die Ziffern A.I.3 und A.I.5 werden um folgende Regelung ergänzt:

Bei Betriebsstörungen ist eine Zwischenlagerung auf Halde (Schredderleichtfraktion (SLF)) und in Lagerboxen (Kondiratorabrieb) kurzzeitig möglich. Der Abtransport ist nach Störungsbeseitigung umgehend, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, vorzunehmen. Betriebsstörungen und eingeleitete Maßnahmen einschließlich Abtransport sind in geeigneter Form schriftlich festzuhalten und bei Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Die Maßnahmen unter den Ziffern A.I.10, A.I.11 und A.I.12 sind wie die Maßnahmen der Ziffern A.I.17 bis A.I.23 bis ein Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung für die Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes in Verbindung mit umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion, jedoch spätestens bis 30. September 2014 umzusetzen.
3. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt zu drei Vierteln die Widerspruchsführerin und zu einem Viertel der Widerspruchsgegner.
5. Es wird eine Gebühr für die Widerspruchsführerin in Höhe von 239,47 Euro festgesetzt. Für den Widerspruchsgegner ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Auslagen werden keine erhoben.
6. Der Betrag von 239,47 Euro ist bis 30. August 2013 unter Angabe des Buchungskennzeichens anliegender Zahlungsvordrucke an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen zu zahlen.

Gründe:**I.**

Die Widerspruchsführerin betreibt in 01591 Riesa, Gröbaer Straße 3 ein Stahl- und Walzwerk einschließlich Nebeneinrichtungen. Grundlage des Betriebes des Stahl- und Walzwerkes einschließlich Nebeneinrichtungen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des ehemaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 9. August 1994. Diese Genehmigung wurde durch Entscheidungen des ehemaligen Regierungspräsidiums Dresden bzw. der ehemaligen Landesdirektion Dresden modifiziert, u. a. durch die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen vom 12. November 1999 und 1. August 2006. Zuletzt wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 25. Oktober 2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch technische Maßnahmen zur Energieerzeugung aus Abwärme i. V. m. der Errichtung und dem Betrieb einer Energiezentrale und einer Dampftrasse erteilt.

In einem großflächig angelegten Untersuchungsprogramm hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Umfeld der Anlagen der Widerspruchsführerin in den Jahren 2008 und 2009 die Luftschadstoffimmissionen ins-

besondere die Depositionen der Stoffgruppe Dioxine/Furane und coplanare polychlorierte Biphenyle (PCB) untersucht. Beginnend ab August 2011 wurde eine Wiederholungsmessung mit Quartalsproben bis April 2013 durchgeführt, um die aktuelle Belastung in der Hafenstrasse zu ermitteln. Im März 2013 wurde entschieden, Monatsproben noch bis Ende des Jahres 2013 zu erfassen.

Die Kongenere dieser Stoffgruppe werden entsprechend ihrer Toxizität gewichtet und zu einem Summenwert zusammengefasst. Die Gewichtung erfolgt nach den von der WHO veröffentlichten Toxizitätsäquivalenzfaktoren, kurz WHO-TEQ. Sämtliche Grenz-, Ziel- und Orientierungswerte basieren auf den mittels WHO-TEQ gebildeten Summenwerten und werden unter dem Begriff „Dioxine und Furane“ erfasst.

Am Messpunkt „Hafenstraße“ wurden deutlich erhöhte Depositionswerte im Rahmen des genannten Untersuchungsprogrammes gemessen. Sämtliche Daten sind vom LfULG auf dessen Webseite für jedermann zugänglich publiziert.

Das Kongenerenmuster der ermittelten Depositionswerte gibt keinen Hinweis darauf, woher die Dioxine und Furane stammen. Das Kongenerenmuster der luftgetragenen Schadstoffe weist ein typisch städtisches Verteilungsprofil auf, das einer ubiquitären Belastung entspricht, die keinem Einzelemitter zugeordnet werden kann.

Im Kongenerenmuster des Staubbiederschlags dominieren jedoch die coplanaren PCB zu über 50 Prozent. Ansonsten beträgt der nach WHO-TEQ gewichtete Anteil in der ubiquitären Belastung rund 10 Prozent. Dies deutet auf eine lokale Quelle hin. Es ist hinlänglich bekannt, dass PCB-Emissionen bei den Schreddern von Eisenschrott anfallen können. Dies haben umfangreiche Untersuchungen u. a. des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gezeigt (PCB-Belastungen aus Schredderanlagen, Erscheinungsjahr 2008, Autor: Dr. Ernst Hiester).

Um die Ursachensuche weiter einzugrenzen, wurden vom LfULG im Jahr 2009 auch Staubwischproben in unmittelbarer Umgebung des Kondirators genommen und analysiert. Dabei ist das Kongenerenmuster de facto deckungsgleich zum Kongenerenmuster der Depositionsmessungen im Umfeld der Anlage (S. 37 und S. 38, Luftqualität in Riesa, Ergebnisse der Sondermessungen 2008/2009, LfULG). Damit ist mit hinreichender Sicherheit dargelegt, dass jedenfalls die Belastungen an PCB im Staubbiederschlag am Messpunkt „Hafenstraße“ von den diffusen Emissionen des Kondirators herühren.

Die Widerspruchsführerin betreibt eine Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator der Firma Lindemann.

Im Ergebnis von Beratungen im Juni 2012 wurde von der Widerspruchsführerin ein Maßnahmenplan zur Minderung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen im Bereich Kondirator vom 4. Juli 2012 vorgelegt. Die Maßnahmen des Bescheides vom 13. Dezember 2012 zur Minderung der Luft- und Lärmemissionen im Bereich des Kondirators unter A.I.1. bis A.I.8. wurden schon umgesetzt, die Maßnahmen unter A.I.9. bis A.I.23. wurden mit den Genehmigungsanträgen vom 15. Februar 2012 („technische Maßnahmen zur Energieerzeugung aus Abwärme i. V. m. der Errichtung der Energiezentrale sowie die Errichtung einer Dampftrasse (BE 10)“) und vom 23. Februar 2012 („Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes in Verbindung mit umwelt- und verfahrens-

technischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion“) beantragt. Über den Antrag vom 15. Februar 2012 wurde mit der Genehmigung vom 25. Oktober 2012 entschieden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 wurde der Widerspruchsführerin ein Entwurf der Anordnung übersandt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Widerspruchsführerin äußerte sich mit Schreiben vom 12. November 2012 zum Entwurf der Anordnung. Die darin enthaltenen Hinweise wurden seitens des Widerspruchsgegners geprüft. Die Sanierungsfristen wurden unter Berücksichtigung der durch die Widerspruchsführerin gegebenen Hinweise teilweise geändert. Hier wurde die Bestandskraft bzw. zumindest die Vollziehbarkeit von Genehmigungen berücksichtigt.

Mit Bescheid des Widerspruchsgegners vom 13. Dezember 2012, zugestellt am 19. Dezember 2012, wurde gegenüber der Widerspruchsführerin eine nachträgliche Anordnung erlassen. Diese enthält technische und organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen im Bereich Kondirator. So wurde u. a. unter Ziffer A.I.3 der Anordnung der Entfall der offenen Lagerung und des Umschlags von Schredderleichtfraktion (SLF) durch Umstellung auf geschlossenes Containersystem ab spätestens 15. Dezember 2012 gefordert. Ebenfalls ab 15. Dezember 2012 ist entsprechend der Ziffer A.I.5 der Anordnung von dem Stoffstrom „Kondiratorabrieb“ (=mineralische Fraktion) das Material in Containermulden zwischenzulagern und unmittelbar zur Verwertung abzutransportieren. Ab 15. April 2013 ist entsprechend der Ziffer A.I.10 der Anordnung die Reinigung und Befeuchtung aller Lager- und Umschlagbereiche zu intensivieren. Dies soll durch gezielte und intelligente Befeuchtung des gelagerten Schreddervormaterials und des Schrottaufgabebereiches/ Aufgabebandes mit Kreisregnern, durch Befeuchtung der Fahrwege mit fest installierten Kreisregnern sowie einem Beregnungsfahrzeug und der Installation von Nebelkanonen in den Umschlagbereichen der Abfallströme erreicht werden. Hauptziel bei diesen Maßnahmen ist das Niederhalten von Stäuben bei allen Verlade- und Umschlagarbeiten. Die Durchfeuchtung der Lagerhalden ist dabei unbedingt zu vermeiden. Unter den Ziffern A.I.11 und A.I.12 der Anordnung wurden die Ertüchtigung der vorhandenen Gummivorhänge, insbesondere im Bereich Zuführung sowie die Schließung des Transportbandes von der Siebtrommel bis zur Magnettrommel und Erneuerung der Einhausung (Lamellenvorhang) jeweils ab 15. April 2013 gefordert. Bis zur Inbetriebnahme der Energiezentrale (Betriebseinheit (BE) 10) ist entsprechend der Ziffer A.I.15 der Anordnung ein leistungsfähigerer Schalldämpfer am Kamin der Entstaubung einzusetzen.

Gegen den Bescheid vom 13. Dezember 2012 legte die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 9. Januar 2013, eingegangen am 10. Januar 2013, Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2013 äußerte sich die Widerspruchsführerin in Vorbereitung einer gemeinsamen Beratung zu einzelnen Punkten der nachträglichen Anordnung, die sich aus ihrer Sicht als problematisch erweisen. Dies betrifft die Ziffern A.I.3, A.I.5, A.I.10 bis A.I.12 und A.I.15 der nachträglichen Anordnung.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2013 wurde der Widerspruch wie folgt begründet.

Bezüglich der Ziffern A.I.3 und A.I.5 der nachträglichen Anordnung sei unberücksichtigt geblieben, dass die bisherige offene Zwischenlagerung in den vorhandenen Lagerboxen nunmehr völlig ausgeschlossen sei. Dies könne z. B. im Falle von Störungen der Verwiegeeinrichtungen für die zum Einsatz kommenden Container und bei unabsehbaren Witterungseinflüssen problematisch sein. Die grundsätzlich beabsichtigte kontinuierliche Abfuhr befüllter Container könne nicht mit abschließender Sicherheit gewährleistet werden.

Die Maßnahmen unter den Ziffern A.I.10 bis A.I.12 der nachträglichen Anordnung erfordern nach Aussage der Widerspruchsführerin einen erhöhten Umbau- bzw. Neubaufwand. Für die Realisierung der Maßnahme unter Ziffer A.I.10 sei eine neue Wasserversorgung des Betriebsbereiches nötig, um die vorgesehenen Kreisregner mit der erforderlichen Wassermenge (bis zu $5 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{Kreisregner}$) und dem nötigen Wasserdruck (bis zu 7 bar) zu versorgen. Aufgrund der Leitungswege und dem erforderlichen Netzausbau könne die beabsichtigte Maßnahme nicht entsprechend der Zeitvorgabe realisiert werden. Eine Sondierung hinsichtlich der Versorgung mit Grundwasser sei auf dem Betriebsgelände bisher ohne Erfolg geblieben.

Wesentliche Voraussetzung für die unter Ziffer A.I.11 vorgesehene Ertüchtigung der Gummivorhänge, insbesondere im Bereich der Zuführung in den Kondirator, sei ein statisch grundlegender Neuaufbau der gesamten Kondiratoreinhausung. Nach dem vorgesehenen Rückbau der derzeitigen Einhausung und der Errichtung eines neuen Stahlbaues solle die Einhausung durch besser schallgedämmte Wandelemente neu hergestellt werden. Im Dachbereich sollen neben dem Losteil für Reparaturen Kulissen-schalldämpfer in den verbleibenden Öffnungen installiert werden. Erst durch den neuen Stahlbau könnten die Befestigungsmöglichkeiten für optimierte Gummivorhänge im Bereich Zuführung, aber auch an allen sonstigen verbleibenden Öffnungen der Einhausung geschaffen werden. Daher lasse sich die Zeitschiene der nachträglichen Anordnung nicht einhalten.

Bezüglich der Ziffer A.I.12 der nachträglichen Anordnung stelle der losgelöste Verschluss des Transportbandes (Länge ca. 12 m) ohne die vorgeschaltete Installation des Wasserinjektionssystems und des besonderen Feuerlöschsystems im Kondirator ein Risiko im Brandfall dar. Brand- und Glutnester könnten so nicht effektiv direkt im Kondirator unterbunden werden. Es könne sich eine Verschleppung eines Brandes mangels schneller Erreichbarkeit des Brandherdes mit allen verbundenen Risiken ergeben. Mit der vorgesehenen Ertüchtigung der Entstaubung solle im Übrigen ermöglicht werden, dass aus dem Zerkleinerungsaggregat aufgrund einer wesentlich verbesserten Absaugung deutlich weniger Stäube in die nachgeschalteten Anlagenteile transportiert werden. Ohne die Realisierung dieser Maßnahme würde in dem verschlossenen Bandbereich erhöhter Reinigungs- und Wartungsaufwand entstehen.

Diese Maßnahmen könnten verlässlich erst umgesetzt werden, wenn die jeweiligen Genehmigungserfordernisse vorliegen, die Gegenstand des Antrags vom 23. Februar 2012 sind. Die Fristenbestimmung für die Realisierung der Maßnahmen unter den Ziffern A.I.10 bis A.I.12 sollte so geregelt werden, dass die genannten Maßnahmen bis ein Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung für die Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes, jedoch spätestens bis 30. September 2014, umzusetzen sind.

Die Forderung unter Ziffer A.I.15 der nachträglichen Anordnung, einen leistungsfähigeren Schalldämpfer am Kamin der Entstaubung einzusetzen, beruhe auf der Nebenbestimmung 3.2.2.1.11 der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012, wonach eine Verringerung des Schalleistungspegels der Kaminmündung durch einen zusätzlichen oder ertüchtigten Schalldämpfer erforderlich sei. Am bisherigen Kamin, Bauhöhe 22 m, sei der Schalldämpfer im Kaminboden angeordnet, so dass ein kompletter Ab- und Aufbau des Kamins notwendig sei. Es erscheine nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten, die derzeitige Ableithöhe des Kamins des Kondirators unter Berücksichtigung des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung 2010 neu zu berechnen. Es werde sich eine wesentlich größere neue Schornsteinhöhe ergeben, was eine deutliche Verminderung der Immissionen am Messpunkt 5 haben würde. Die angesprochenen Gesichtspunkte seien neu und konnten bei Erlass der nachträglichen Anordnung nicht berücksichtigt werden. Die Frist für die Umsetzung der Maßnahme sollte auf bis 1 Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung für die Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes, jedoch spätestens bis 30. September 2014, geändert werden.

Die Widerspruchsführerin habe den „Maßnahmeplan zur Minderung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen im Bereich Kondirator“ vom 4. Juli 2012 als „Sanierungsangebot“ betrachtet und zum Ausdruck gebracht, dass unter Berücksichtigung des Inhalts der beiden schon damals vorliegenden Änderungsanträge die Bereitschaft bestehe - vorgezogen - Maßnahmen umzusetzen, die erst noch genehmigt werden mussten. Bei Erlass der nachträglichen Anordnung seien teilweise Einzelheiten der tatsächlichen Machbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen unberücksichtigt geblieben. Die Widerspruchsführerin habe daher von Anfang an angeregt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von „Sanierungsvereinbarungen“ abzuschließen.

Nach Auffassung der Widerspruchsführerin betreffen die Maßnahmen der nachträglichen Anordnung nur teilweise die „Schrottaufbereitungsanlage (Kondirator)“ und stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der bestandskräftigen Ist-Genehmigung des Kondirators. Es handele sich bei dem Bescheid vom 13. Dezember 2012 keineswegs um eine nachträgliche Anordnung nur bezogen auf die „Schrottaufbereitungsanlage (Kondirator)“, sondern um eine „Sanierungsanordnung“ bezogen auf das Stahl- und Walzwerk einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen.

Hinsichtlich des geforderten Einbaus des Schalldämpfers müsse unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit darüber nachgedacht werden, wie sich das Ergebnis und damit die Einhaltung der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 anderweitig erreichen lasse.

Die Widerspruchsführerin weist darauf hin, dass sie sich in der Folgezeit nach Erlass der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 jeweils gegen eine „Neufestsetzung“ und damit Fortschreibung des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A)/tags gewandt habe und daher die Ist-Genehmigungssituation nicht bestandskräftig sei. Fest stehe, dass der derzeit noch nicht bestandskräftige Immissionswert von 55 dB(A)/tags grundsätzlich einhaltbar und es zu Überschreitungen bisher nicht gekommen sei. Unabhängig von dieser tatsächlichen und rechtlichen Situation habe sich die Widerspruchsführerin entschlossen, im Wege des Änderungsantrags vom 23. Februar 2012 höhere Immissionsrichtwerte von 57/58 dB(A)/tags zu beantragen. Unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit seien keine Erwägungen angestellt worden, ob es zulässig ist, einen nicht bestandskräftigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) durchzusetzen. Die Einhaltung

eines Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) durchzusetzen, sei derzeit nicht ermessensfehlerfrei möglich, allenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Übergangsfrist.

Die Widerspruchsführerin gibt zu bedenken, ob es sinnvoll sei, eine Widerspruchsentscheidung zu treffen. Sie halte es unzweckmäßig, die Auseinandersetzung über den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) fortzuführen, bis nicht eine Entscheidung über den Änderungsantrag vom 23. Februar 2012 vorliege.

Weitere Einzelheiten können der Verfahrensakte entnommen werden.

II.

Der Widerspruchsgegner ist gemäß § 3 Abs. 1 SächsImSchZuVO i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 1 AGImSchG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsVwOrgG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Widerspruchsführerin betreibt eine genehmigungsbedürftige Anlage. Das Stahl- und Walzwerk einschließlich Nebeneinrichtungen ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1, 8.9.1.1, 8.12.3.1., 8.11.2.2 des Anhangs.

1. Der vorliegende Widerspruch ist nur teilweise zulässig und teilweise begründet.
- 2.1.1 Soweit sich der Widerspruch gegen die Ziffer A.I.15 der nachträglichen Anordnung richtet, ist der Widerspruch nicht zulässig, denn der Widerspruch ist nicht statthaft. Durch Widerspruch kann in analoger Anwendung des § 42 Abs. 1 VwGO nur die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Ein solcher liegt hier aber nicht vor. Bei der Ziffer A.I.15 handelt es sich lediglich um eine wiederholende Verfügung (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage, § 42 Anh. Rdnr. 29). Es liegt keine neue Regelung vor, sondern es wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2.1.11 aus der Genehmigung vom 25. Oktober 2012 zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale und einer Dampftrasse (BE 10) wiederholend verwiesen. Die nachträgliche Anordnung führt unter der Ziffer A.I.15 lediglich auf, dass ein leistungsfähigerer Schalldämpfer - Kamin der Entstaubung einzusetzen ist. Konkrete Angaben zum Schalleistungspegel werden hier nicht gemacht. Mit der Nebenbestimmung 3.2.2.1.11 der Genehmigung vom 25. Oktober 2012 wird detailliert gefordert, den abgestrahlten Schalleistungspegel der Kaminmündung Entstaubung Kondirator durch einen zusätzlichen oder ertüchtigten Schalldämpfer um mindestens 5 dB(A) zu reduzieren. In der Begründung zur nachträglichen Anordnung wird darauf verwiesen, dass die genannte Maßnahme Bestandteil der Genehmigung vom 25. Oktober 2012 ist. Der wiederholende Charakter der aufgeführten Maßnahme wird auch dadurch deutlich, dass die Umsetzung der in der nachträglichen Anordnung unter Ziffer A.I.15 enthaltenen Maßnahme nur dann erforderlich ist, wenn die Energiezentrale in Betrieb genommen wird. Ein kon-

kreter Termin zur Umsetzung dieser Maßnahme ist entgegen der anderen drei Komplexe in der nachträglichen Anordnung nicht gesetzt.

- 2.1.2 Im Übrigen wäre der Widerspruch gegen die Ziffer A.I.15 der nachträglichen Anordnung auch nicht begründet. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog ist der Widerspruch begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und die Widerspruchsführerin in ihren Rechten verletzt ist. Die unter Ziffer A.I.15 aufgeführte Maßnahme ist Bestandteil des Antrags auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale und einer Dampftrasse (BE 10). Im Bescheid vom 25. Oktober 2012 wurde die Maßnahme als Nebenbestimmung unter Ziffer 3.2.2.1.11 festgeschrieben und ist inzwischen bestandskräftig geworden. Ebenso ist der Einsatz eines leistungsfähigeren Schalldämpfers am Kamin der Entstaubung Teil des von der Widerspruchsführerin vorgelegten Maßnahmenplans (Nr. 3.4 Maßnahmenpaket 4). Zwar führt die Widerspruchsführerin in ihrem Schreiben vom 5. Juli 2013 zur Begründung des Widerspruchs aus, dass sich hinsichtlich der Höhe des Kamins des Kondirators eine neue Sachlage ergeben hat. Jedoch geht die Widerspruchsführerin weiterhin davon aus, dass ein Kamin mit einer leistungsfähigen Schallabstrahlung aus Gründen der Minderung der Lärmemissionen vorzuhalten ist. Eine Verletzung der Rechte der Widerspruchsführerin ist daher nicht erkennbar.
- 2.1.3 Aufgrund der mangelnden Zulässigkeit des Widerspruchs in diesem Punkt, wird auf die durch die Widerspruchsführerin aufgeworfene Problematik des derzeit geltenden Immissionsrichtwertes für Lärm inhaltlich nicht eingegangen.

Wie der Widerspruchsgegner schon mit Schreiben vom 26. März 2013 dargelegt hat, kann das von der Widerspruchsführerin beabsichtigte Vorhaben, den Einbau eines neuen Schalldämpfers mit dem Aufbau eines neuen höheren Kamins zu verbinden, nicht durch Modifizierung der bestehenden Verwaltungsakte behördlicherseits genehmigt werden. Die Regelung unter der Ziffer 3.2.2.1.11 des Bescheides vom 25. Oktober 2012 ist, wie bereits ausgeführt, bestandskräftig und somit darf die Energiezentrale nicht ohne den geforderten Einbau des Schalldämpfers in Betrieb genommen werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Ziffer A.I.15 der nachträglichen Anordnung die Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes erfüllen würde, könnte eine Abänderung der Ziffer A.I.15 im Widerspruchsverfahren nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. Gemäß § 17 Abs. 4 BImSchG ist in Fällen, in denen es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich ist, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, für eine Änderung eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Mit einer nachträglichen Anordnung können nicht die Erfordernisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG umgangen werden. Deshalb ist die Regelung des § 17 Abs. 4, 2. Alternative BImSchG - abschließende Bestimmung der Erfüllung in der Anordnung -, nur dann anwendbar, wenn ein vereinfachtes Verfahren oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegen (Jarass, BImSchG, RdNr. 63 zu § 17). Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht gegeben.

- 2.2. Gegen die übrigen aufgeführten Maßnahmen der nachträglichen Anordnung ist der Widerspruch zulässig. Insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.
3. Der Widerspruch ist begründet, wenn die Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu dem Ergebnis führt, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und die Widerspruchsführerin in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog).
- 3.1 Der Widerspruch gegen die Ziffern A.I.3 und A.I.5 sowie gegen die Ziffern A.I.10, A.I.11 und A.I.12 der nachträglichen Anordnung ist begründet.
- Im Übrigen ist der Widerspruch unbegründet.
- 3.1.1 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die TA Luft konkretisiert unter der Nr. 5 die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Entspricht eine Anlage nicht den in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, soll gemäß Nr. 6.2.1. TA Luft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in Nummer 5 TA Luft beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen. Gemäß Nr. 5.2.3.1 TA Luft sollen an Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund bestimmter Eigenschaften zu staubförmigen Emissionen führen können.
- 3.1.2 Die Feststellung konkreter Gefahren und Belästigungen ist für Anordnungen aus Vorsorgegründen i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG nicht erforderlich. Für vorsorgende Anordnungen genügt ein Gefahrenverdacht, der ohne nähere Kenntnis der Ursachenzusammenhänge vorliegen kann und sachnotwendig keinen Nachweis einer bereits eingetretenen Gefahr erfordert (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 27. Januar 2012, 22 ZB 10.2333). Ein Gefahrenverdacht liegt vor. Es handelt sich bei Dioxinen/Furanen und PCB um schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe, für die gemäß Nr. 5.2.7.2. TA Luft ein generelles Minimierungsgebot besteht. Wie in der Sachverhaltsschilderung beschrieben, ist mit hinreichender Sicherheit dargelegt, dass die Belastung an PCB im Staubbiederschlag von den diffusen Emissionen des Kondirators herrühren. Deshalb sind sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, welche die diffusen Emissionen des Kondirators minimieren.

- 3.1.3 In Abschnitt 5.2.3. fordert die TA Luft als allgemeinen Stand der Technik, Übergabestellen staubender Güter zu kapseln und die staubhaltige Luft einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Für den innerbetrieblichen Transport werden geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen, z. B. eingehauste Förderbänder, gefordert. Als weitere Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik dient u. a. der deutsche Beitrag zum BVT (best verfügbare Technologien)-Merkblatt für „Abfallbehandlung vom 20. Dezember 2011 - Kapitel - Großschredderanlagen-.
- 3.1.3.1 Derzeit ist der Kondirator insbesondere aus Gründen der Schallemissionsminderung zusätzlich eingehaust. Mit der nachträglichen Anordnung wird gefordert, die im Dachbereich der Einhausung vorhandenen Öffnungsflächen nahezu zu verschließen. Eine vollständige Schließung ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Ebenso ist gefordert, dass die vorhandenen Gummi- bzw. Lammellenvorhänge im Bereich der Materialzu- und abführung ertüchtigt sowie vorhandene offene Seitenflächen geschlossen werden. Im Hinblick auf die im Innern der Gebäudehülle sichtbaren erheblichen Staubablagerungen können die genannten Maßnahmen in relevantem Umfang zur Staubminderung beitragen und entsprechen dem Stand der Technik, wie in Nr. 5.2.3.3 TA Luft beschrieben. Entsprechend der Ziffer A.I.19 der nachträglichen Anordnung ist die vorhandene Entstaubung des Kondirators in Trocken- und Nassentstaubung aufzutrennen. Diese Maßnahme kann zu einer deutlichen Verringerung der Staubemissionen und Staubinhaltsstoffe (PCB) führen. In der dem Genehmigungsantrag vom 23. Februar 2012 beigefügten Immissionsprognose wird eingeschätzt, dass durch die am Kondirator vorgesehenen Maßnahmen eine Staubreduktion von 90% erreichbar ist.
- 3.1.3.2 Die nachträgliche Anordnung fordert unter der Ziffer A.I.7 die konsequente Befeuchtung von im Freien gelagerten staubenden Materialien einschließlich konsequenter Reinigung und Befeuchtung von Fahrwegen. Gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft sind innerbetriebliche Fahrwege entsprechend ihres Verschmutzungsgrades zu säubern. Dies kann durch die bereits praktizierte regelmäßige, in Abhängigkeit von der Wetterlage, Reinigung aller innerbetrieblichen Fahrstraßen mittels Kehrmaschinen sowie deren Befeuchtung durch ein spezielles Beregnungsfahrzeug gewährleistet werden.
- 3.1.3.3 Die konsequente Befeuchtung von im Freien gelagerten staubenden Materialien wird mit der Ziffer A.I.10 der nachträglichen Anordnung gefordert. Bei der Festlegung von Anforderungen an die Lagerung staubender Güter ist gemäß Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft zwar generell eine geschlossene Bauweise zu bevorzugen, jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgegeben. Alternativ ist auch eine Lagerung im Freien möglich, sofern wirksame Maßnahmen zur Staubminderung erfolgen. Gemäß Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft kommen als Maßnahmen für die Staubminderung bei der Freilagerung u. a. die „ausreichende Befeuchtung der Halden und der Übergabe- und Abwurfstellen“ sowie die „Besprühung mit staubbindenden Mitteln bei Anlage der Halden“ in Betracht. Eine effektive Berieselung, als Alternative zur Überdachung, kann ferner auch der Gefahr der Freisetzung von PCB bei starker Sonneneinstrahlung entgegenwirken.

- 3.1.3.4 Die Maßnahmen unter den Ziffern A.I.3 und A.I.5 der nachträglichen Anordnung sollen die Luftschadstoffemissionen beim regulären Betrieb des Kondirators verringern. Die dort enthaltenen Forderungen regeln den bestimmungsgemäßen Betrieb und sind für die Anlage bei funktionsfähigem Zustand der Systeme bestimmt und geeignet. Die im Widerspruchsverfahren festgesetzte Ergänzung regelt den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Dies betrifft u. a. den nicht sofort möglichen Transport aufgrund von Engpässen bei den beauftragten Speditionen und/oder Verwertungsanlagen und bei Störungen an den Containerwiegeeinrichtungen. Da solche Situationen in der nachträglichen Anordnung noch nicht berücksichtigt wurden, werden die Ziffern A.I.3 und A.I.5 in der Widerspruchsentscheidung entsprechend ergänzt.
- 3.1.4 Gemäß Nr. 6.2.1 TA Luft i. V. m. Nr. 6.1.4 TA Luft kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Frist für die Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden. Unter Zugrundelegung des schon genannten Maßnahmenplanes wurden unterschiedliche Fristen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen festgesetzt. Die im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Gründe, dass die unter den Ziffern A.I.10, A.I.11 und A.I.12 enthaltenen Maßnahmen einen höheren Neubau- bzw. Umbauaufwand bedürfen, wurden geprüft. Für die Intensivierung der Reinigung und Befeuchtung aller Lager- und Umschlagbereiche ist eine neue Wasserversorgung des Betriebsbereiches nötig. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenpaket 1 unter 5.1 des Maßnahmenplanes vom 4. Juli 2012 - längerfristig realisierbare Änderungen - technische Maßnahmen - ebenfalls als längerfristig realisierbare Änderungen enthalten. Die Ertüchtigung der vorhandenen Gummivorhänge im Bereich Zuführung in den Kondirator ist weitreichender als lediglich der Austausch von verschlissenen Gummivorhängen. Ein Rückbau der derzeitigen Einhausung und Errichtung eines neuen Stahlbaues mit besser schalldämmenden Wandelementen ist daher im Zusammenhang mit dem vorgelegten Maßnahmenpaket 2 unter 5.2 des vorn genannten Maßnahmenplanes zur Minimierung von staubförmigen Emissionen und Schallschutz sowie der engen Verknüpfung von erichtungs- und betriebsbezogenen Maßnahmen zu betrachten. Die Umsetzung der Maßnahmenpakete 5.1 und 5.2 erfordert einen größeren technischen Aufwand.
Da die Widerspruchsführerin keine weiteren Gründe vorgebracht hat, welche die in der nachträglichen Anordnung enthaltenden Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen betreffen, wird an dieser Stelle nicht weiter auf die einzelnen Fristen eingegangen.
- 3.1.5 Das bei dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zustehende Ermessen wurde ausgeübt. Das Ermessen ist beschränkt, wenn die durchzusetzenden Anforderungen durch Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften konkretisiert wurden. Für die Verwaltung tritt aufgrund der durch die TA Luft konkretisierten Vorsorgevorschriften eine Bindungswirkung ein, mit dem Ziel, dass diese Vorsorgevorschriften in allen gleichgelagerten Fällen einheitlich angewandt werden können. Eine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung liegt nicht vor. Grundlage für diese Bewertung ist § 17 Abs. 2 BImSchG, wonach die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen darf, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anord-

nung angestrebten Erfolg steht, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht erkennbar. Die Gefährlichkeit von den Staubinhaltsstoffen Dioxine/Furane und PCB, auf welche bereits eingegangen wurde, wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Ebenso wurde dargelegt, dass die Belastungen an PCB im Staubbiederschlag von den diffusen Emissionen des Kondirators herrühren. Die angeordneten Maßnahmen sind auch geeignet, die Emissionen der Anlage zu reduzieren und damit der drohenden Gefahr eines Pflichtenverstößes entgegenzuwirken. Eine Verschiebung der Widerspruchsentscheidung, bis die Genehmigung zum Antrag vom 23. Februar 2012 vorliegt, wie von der Widerspruchsführerin vorgeschlagen, würde zu keinem anderen Ergebnis bezüglich der hier zu entscheidenden nachträglichen Anordnung führen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 SächsVwKG. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Das Einlegen eines Rechtsbehelfs (hier: Widerspruch) ist ein Antrag, durch den die Vornahme der Amtshandlung „Entscheidung über den Rechtsbehelf“ ausgelöst wird. Die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist unabhängig von der Entscheidung im Ausgangsverfahren zu betrachten und gemäß § 1 Abs. 1 SächsVwKG grundsätzlich eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Höhe der zu erhebenden Verwaltungsgebühr ist in § 11 SächsVwKG geregelt. Danach beträgt die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG grundsätzlich das 1,5-fache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. „Voll“ bedeutet, dass gegebenenfalls im Ausgangsverfahren gewährte Ermäßigungen (z.B. gemäß § 10 Abs. 1 SächsVwKG) bei der Ermittlung der Rechtsbehelfsgebühr nicht beachtet werden. Die volle für die angefochtene Amtshandlung (Bescheid vom 13. Dezember 2012) angefallene Gebühr beträgt 212,86 Euro. Die Rechtsbehelfsgebühr würde somit 319,29 Euro betragen. Hat ein Rechtsbehelf zum Teil Erfolg, werden gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsVwKG entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Der begründete Teil des Widerspruchs gegen die Ziffern A.I.3, A.I.5, A.I.10, A.I.11 und A.I.12 macht ein Viertel der nachträglichen Anordnung aus. Damit sind drei Viertel der ermittelten Rechtsbehelfsgebühr durch die Widerspruchsführerin und ein Viertel durch den Widerspruchsgegner zu tragen. Das sind für die Widerspruchsführerin 239,47 Euro. Von einer Ermäßigung oder einer Erhöhung der Gebühr gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsVwKG wird abgesehen. Die festgesetzte Gebühr ist dem entstandenen Verwaltungsaufwand angemessen und entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Hinweis:

Die Anforderung von Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Erhebung einer Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13. Dezember 2012 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hartmut Heim
Referatsleiter Immissionsschutz

Anlagen

Empfangsbekanntnis
Abkürzungsverzeichnis
Zahlungsaufforderung
Zahlungsvordruck